

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für die Fremdsprachenprüfung
nach UNlcert® Stufen I bis III

Vom 24.März 2016

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für die
Fremdsprachenprüfung nach UNlcert® Stufen I bis III
vom 24.März 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Geltungsbereich	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
Abschnitt 2	Ausbildungsziel und Struktur der Fremdsprachenausbildung, Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	4
§ 2	Gegenstand und Zweck der UNIcert®-zertifizierten Fremdsprachenausbildung	4
§ 3	Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an der UNIcert®-zertifizierten Fremdsprachenausbildung/Einstufung und Quereinstieg	5
§ 4	Antragstellung zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und auf Quereinstieg	6
Abschnitt 3	Prüfungsausschuss und Prüfer.....	7
§ 5	Prüfungsausschuss	7
§ 6	Prüfer und Beisitzer	9
Abschnitt 4	Zertifizierung und Prüfungen	9
§ 7	Allgemeine Zertifizierungs- und Prüfungsvorgaben, Nachteilsausgleich	9
§ 8	Voraussetzungen der Prüfungsteilnahme	11
§ 9	Wiederholung von Prüfungen	12
§ 10	Bewertung von Prüfungen	12
§ 11	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	13
Abschnitt 5	Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	13
§ 12	Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge	13
§ 13	Täuschung und Ordnungsverstoß	14
§ 14	Schutzvorschriften	15
Abschnitt 6	Bewertung, Zertifikat und Einsichtnahme	16
§ 15	Ergebnis und Zertifikat; Antragstellung auf Erteilung des Zertifikats	16
§ 16	Einsichtnahme	16
Abschnitt 7	Inkrafttreten	17
§ 17	Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

Anlage

Anlage 1	UNIcert®-Ausbildungsordnung des Sprachlernzentrums der Universität Bonn
Anlage 2	Abweichende und ergänzende Bestimmungen für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eine Fremdsprachenausbildung nach UNIcert® beginnen, durchlaufen diese Ausbildung nach dieser Ordnung. Auch auf Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung mit der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache beginnen, finden die Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die Fremdsprachenprüfung nach UNIcert® Basis und Stufen I bis IV vom 17. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 29 vom 19. Juli 2012) tritt zum 31. März 2017 außer Kraft. Kurse und Prüfungen, die gemäß jener Ordnung, begonnen wurden, können bis zum 30. September 2016 abgeschlossen werden. Der gemäß § 5 gebildete Prüfungsausschuss UNIcert® kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine Fremdsprachenausbildung nach UNIcert® an der Universität Bonn begonnen und noch nicht alle Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 19. Juli 2012 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Ordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache nach dieser Ordnung beenden.

Abschnitt 2 Ausbildungsziel und Struktur der Fremdsprachenausbildung, Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 2 Gegenstand und Zweck der UNIcert®-zertifizierten Fremdsprachenausbildung

(1) An der Universität Bonn wird als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der Fakultäten eine Fremdsprachenausbildung in den in Anlage 1 aufgeführten Sprachen angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNIcert®) abgeschlossen werden kann. Sofern auf curricular verankerte Wahlpflichtmodule anderer Studiengänge zurückgegriffen wird, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom Sprachlernzentrum der Universität Bonn als wissenschaftlicher Einrichtung der Philosophischen Fakultät für die fächerübergreifende Sprachausbildung an der Universität Bonn getragen. Die Fremdsprachenausbildung wird auf einer, zwei oder drei UNIcert®-Kompetenzstufen angeboten (siehe dazu das Ausbildungsprogramm in den Anlagen 1 und 2). An den zur UNIcert®-Ausbildung gehörenden Modulen bzw. Kursen können in der Regel jeweils höchstens 25 Studierende teilnehmen. Darüber hinaus bestehen fachspezifische Angebote zur Erlangung von UNIcert®-Abschlüssen (siehe Anlage 2). Zu diesen Angeboten können abweichend bzw. ergänzend fachspezifische Zulassungs-, Durchführungs- und Prüfungsverfahren festgelegt sein (siehe Anlage 2).

(3) Die drei angebotenen UNIcert®-Kompetenzstufen (Stufe I bis III) entsprechen in der Regel Ausbildungsabschnitten von je ca. 10 bis 16 Semesterwochenstunden (SWS), d.h. 150 bis 240 Kontaktstunden à 45 Minuten bzw. 360 bis 540 Stunden studentischem Arbeitsaufwand, die 12 bis 18 Leistungspunkten gemäß *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) entsprechen. Die UNIcert®-Kompetenzstufen haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Zertifikaten zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Die Ausbildung am Sprachlernzentrum in den einzelnen UNIcert®-Kompetenzstufen ist in Module unterteilt, deren Inhalte sich an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) orientieren. Die Module bestehen jeweils aus einem Sprachkurs und den dazugehörigen Lernangeboten auf der elektronischen Lernplattform der Universität Bonn (eCampus).

(4) Die Zertifikate auf der Stufe I werden nach Kumulation von Prüfungsleistungen (Klausurarbeit und mündliche Leistung, siehe Anlage 1) vergeben. Die Zertifikate auf den Stufen II und III werden auf Basis eigener UNIcert®-Prüfungen erteilt.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an der UNIcert®-zertifizierten Fremdsprachenausbildung/Einstufung und Quereinstieg

(1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Kursen der UNIcert®-Ausbildung (siehe Anlagen 1 und 2) steht Studierenden der Universität Bonn offen, sofern sie als ordentliche Studenten eingeschrieben sind.

(2) Die Teilnahme an den Modulen der UNIcert®-Ausbildung setzt Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus; dies gilt nicht für Module der Niveaustufe A1 (gemäß GeR), die den ersten Ausbildungsabschnitt der UNIcert®-Stufe I ausmachen. Der Nachweis darüber, dass die für die Teilnahme an Modulen der gewünschten Niveaustufe erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, kann durch

- a. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am vorhergehenden Modul des Sprachlernzentrums,
- b. eine durch das Sprachlernzentrum durchgeführte Einstufung,
- c. die Vorlage bereits erworbener anerkannter Sprachenzertifikate oder
- d. den Nachweis eines bestandenen Moduls der entsprechenden Niveaustufe an einer anderen Hochschule im Sinne von § 4 Abs. 1

erbracht werden.

Die vom Sprachlernzentrum durchgeführte Einstufung wird in Form eines Onlinetests auf der elektronischen Lernplattform der Universität Bonn (eCampus), als Klausurarbeit oder in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt in Abhängigkeit von der zu prüfenden Sprache mindestens 20 Minuten und maximal 90 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. Der Bewertung wird das für die Teilnahme am jeweiligen Modul notwendige Sprachniveau nach dem GeR zugrunde gelegt. Eine Klausurarbeit wird von

einem Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 gestellt und bewertet. Die mündliche Prüfung erfolgt durch einen Prüfer im Beisein eines Beisitzers. Prüfer und Beisitzer werden vom gemäß § 5 gebildeten Prüfungsausschuss UNIcert® bestellt.

(3) Die Studierenden melden sich nach den gemäß § 5 Abs. 8 auf der Internetseite des Sprachlernzentrums veröffentlichten Anmeldevorgaben des Prüfungsausschusses zu den Modulen an. Die Platzverteilung erfolgt per Los. Eine Teilnahme am Modul ist möglich, sofern dem Studierenden ein Platz zugeteilt wurde und die für das jeweilige Modul erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne von Absatz 2 nachgewiesen wurden. Wurde eine Einstufung im Sinne des Absatzes 2 lit. b. durchgeführt oder konnte der Studierende einen anderen in Absatz 2 genannten Nachweis seiner Sprachkompetenz erbringen, so wird der Studierende zu einem Modul der seiner Einstufung entsprechenden Kompetenzstufe zugelassen. Dabei kann es sich auf den Stufen I und II um ein Modul eines laufenden UNIcert®-Abschnittes handeln (Quereinstieg). Auf der UNIcert®-Stufe III ist kein Quereinstieg möglich.

(4) Bei fachspezifischen Angeboten im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 4 können die Teilnahmevoraussetzungen sowie die Anmelde- und Zulassungsverfahren abweichend gestaltet sein. Diese sind in der Anlage 2 geregelt.

§ 4

Antragstellung zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und auf Quereinstieg

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden im Rahmen der UNIcert®-Vorgaben auf Antrag des Bewerbers vom gemäß § 5 gebildeten Prüfungsausschuss UNIcert® anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Niveau, Anzahl der SWS, Begrenzung der Teilnehmerzahl und Inhalt des Moduls, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistungen gemäß UNIcert®-Vorgaben gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul gilt erst als bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist der gemäß § 5 gebildete Prüfungsausschuss UNIcert®. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind Lehrende der entsprechenden Module zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen oder auf Quereinstieg in die Stufen I oder II ist dem Bewerber, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über die Ablehnung der Prüfungszulassung oder der Mitteilung über die Ablehnung der Zertifikatserteilung, schriftlich schnellstmöglich innerhalb einer Frist von 10 Wochen mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss UNIcert® zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss UNIcert® die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zertifikat als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss UNIcert® in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Ordnung (Anlage 1) entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen im Rahmen der UNIcert®-Vorgaben zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Sofern Leistungen angerechnet werden sollen, muss der Studierende den Antrag auf Anrechnung von Leistungen (alle UNIcert®-Stufen) oder auf Quereinstieg (Stufe I oder II) unverzüglich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beziehungsweise auf Erteilung eines UNIcert®-Zertifikats beim Prüfungsausschuss UNIcert® einreichen und alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitstellen. Auch dem Antrag auf Quereinstieg muss der Studierende Unterlagen beifügen, die über die anzuerkennenden Leistungen bzw. Kenntnisse umfänglich informieren.

(6) Im Falle einer Anrechnung nach Absatz 5 Satz 2 und 3 muss der Bewerber bei den UNIcert®-Stufen I und II zumindest das letzte Modul der jeweiligen UNIcert®-Stufe (siehe Anlage 1), bei der UNIcert®-Stufe III mindestens 50 % der für die jeweilige Stufe und Sprache vorgesehenen niveauspezifischen Lehrveranstaltungen an der Universität Bonn absolviert haben.

Abschnitt 3 Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät den Prüfungsausschuss UNIcert®. Der Dekan der Philosophischen Fakultät trägt dafür Sorge,

dass der Prüfungsausschuss UNlcert® seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für eine angemessene administrative Unterstützung.

(2) Dem Prüfungsausschuss UNlcert® gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Leiter des Sprachlernzentrums, kraft Amtes;
2. zwei Mitarbeiter des Sprachlernzentrums, die dem Lehrkörper des Sprachlernzentrums angehören;
3. ein Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät, der nicht dem Sprachlernzentrum angehört;
4. ein Hochschullehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des für das in Anlage 2 dargestellten Angebots zuständigen Fach- bzw. Wissenschaftsbereiches; hierbei ist bei der Nominierung des Kandidaten vom Fach- bzw. Wissenschaftsbereich anzugeben, welcher Hochschulgruppe der Kandidat angehört, und
5. zwei Studierende, die an der Universität Bonn eingeschrieben sind.

Die Mitglieder werden, soweit sie nicht bereits kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses UNlcert® sind, nach Hochschulgruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses UNlcert® beträgt zwei Jahre, die der gewählten studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das des Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss UNlcert® sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss UNlcert® wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.

(4) Der Prüfungsausschuss UNlcert® ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(5) Der Prüfungsausschuss UNlcert® achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Ordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuss UNlcert® ist beschlussfähig, wenn inklusive dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses UNlcert® haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses UNlcert® sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses UNlcert® und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNlcert® zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses UNlcert® wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses UNlcert®, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss UNlcert® bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Klausurarbeiten auf der UNlcert®-Stufe I werden in der Regel von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, die Klausurarbeit fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss UNlcert® dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Klausurarbeit bestimmt wird. Dieser Prüfer muss die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfungsausschuss UNlcert® sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 4

Zertifizierung und Prüfungen

§ 7

Allgemeine Zertifizierungs- und Prüfungsvorgaben, Nachteilsausgleich

(1) Sofern die Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllt sind, wird ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Die Vergabe des UNlcert®-Zertifikats auf der Stufe I erfolgt nach Bestehen der Klausurarbeiten einschließlich einer mündlichen Prüfungsleistung des letzten Ausbildungsabschnitts wie in Anlage 1 dargestellt. Im Falle des Quereinstiegs (§ 4 Abs. 5) muss der Bewerber zumindest das letzte Modul der UNlcert®-Stufe (siehe Anlage 1) an der Universität Bonn absolviert haben. Die Vergabe der UNlcert®-Zertifikate auf den Stufen II und III erfolgt nach Bestehen der gesonderten UNlcert®-Prüfungen, die jeweils aus mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen im Sinne von Absatz 5 und 6 bestehen.

(3) Für Prüfungsleistungen zum Erwerb des UNlcert®-Zertifikats auf der Stufe I gilt:

1. Die Klausurarbeiten dauern jeweils 90 Minuten und bestehen aus folgenden Teilen:
 1. Hörverstehen,
 2. Leseverstehen,

3. Grammatik und Wortschatz

4. schriftliche Textproduktion

Diese Klausurarbeiten werden von einem Prüfer bewertet.

2. Die Klausurarbeit des letzten Moduls der UNIcert®-Stufe I wird durch eine mündliche Prüfungsleistung gemäß Absatz 4 ergänzt. Diese Prüfung wird durch zwei Prüfer bzw. einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen.

(4) Die Form der zum Erreichen des Abschlusses auf der UNIcert®-Stufe I zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistung wird vom Dozenten zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie kann aus einer Präsentation oder einer vergleichbaren mündlichen Leistung, die auch in Form einer mündlichen Gruppenprüfung stattfinden kann, bestehen und dauert pro Prüfling ca. 10 Minuten. Präsentationen sind mündliche Vorträge. Sie dokumentieren die Fähigkeit, Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern.

(5) Die UNIcert®-Prüfung zum Erwerb des UNIcert®-Zertifikats Stufe II enthält die folgenden jeweils gleich gewichteten Teilprüfungen:

1. Eine mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen) von mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer;
2. eine mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) von mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer;
3. eine schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen);
4. eine schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben).

Die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden als Klausurarbeit durchgeführt und dauern insgesamt mindestens 135 und maximal 150 Minuten.

(6) Die UNIcert®-Prüfung zum Erwerb des UNIcert®-Zertifikats Stufe III enthält die folgenden gleichgewichteten Teilprüfungen:

1. Eine mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen) von mindestens 30 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer;
2. eine mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) von mindestens 30 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer;
3. eine schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen);
4. eine schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben).

Die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden als Klausurarbeit durchgeführt und dauern insgesamt mindestens 180 und maximal 195 Minuten. Für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache können hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen abweichende Regelungen getroffen werden.

(7) Der produktive Teil der mündlichen Prüfungsteile auf den UNIcert®-Stufen II und III kann in Form einer Einzel- oder einer Gruppenprüfung (mit maximal drei Personen) stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Abstimmung mit den Prüfern die Form dieses Teils der mündlichen Prüfung vor Beginn der Meldefrist fest. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können andere Regelungen vorsehen. Bei der Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Prüflinge.

(8) Auf allen angebotenen Stufen werden die Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen geprüft. Auf der UNIcert®-Stufe I werden zusätzlich Sprachstrukturen und Wortschatz geprüft. Der Prüfer entscheidet über den Gegenstand der Prüfung und über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen.

(9) Bei fachorientierter Ausrichtung der Prüfungen werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich gemäß Anlage 2 entnommen.

(10) Der Prüfungsausschuss UNIcert® hat das Recht, die beabsichtigten Gegenstände einer Prüfung vorab einzusehen und Änderungen an Gegenstand und Umfang der Prüfung vorzuschlagen.

(11) Macht der Studierende durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss UNIcert® glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss UNIcert® die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden.

§ 8

Voraussetzungen der Prüfungsteilnahme

(1) Die Zulassung zu den UNIcert®-relevanten Prüfungen ist vom Prüfungsausschuss UNIcert® auf Antrag auszusprechen, wenn der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Er ist als ordentlicher Student an der Universität Bonn eingeschrieben;
2. er hat in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes (siehe Anlage 1 und 2) regelmäßig und erfolgreich teilgenommen oder als gleichwertig anerkannte Leistungen erbracht. Die Teilnahme an einem Modul ist regelmäßig, wenn der Studierende nicht mehr als vier Sitzungen in der Lehrveranstaltung (entsprechend acht Kontaktstunden) gefehlt und nicht mehr als eine Onlinesitzung auf der elektronischen Lernplattform (eCampus) versäumt hat. Die erfolgreiche Teilnahme ergibt sich aus der aktiven Teilnahme am Sprachkurs und der Erledigung von Selbststudienaufgaben. In Anlage 2 können abweichende Anforderungen hinsichtlich Regelmäßigkeit und Erfolg der Teilnahme geregelt werden;
3. er hat die betreffende Klausurarbeit einschließlich der mündlichen Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 und 4 auf der UNIcert®-Stufe I oder die UNIcert®-Prüfung auf den UNIcert®-Stufen II und III in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht bereits endgültig nicht bestanden.

Bei fachspezifischen Angeboten können abweichende Voraussetzungen festgelegt werden (siehe Anlage 2).

(2) Die regelmäßige Teilnahme der Studierenden im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 ist verpflichtend, da das Qualifikationsziel der Sprachmodule und Kurse im Erwerb einer sprachlichen Handlungskompetenz besteht. Das Qualifikationsziel kann nur durch die aktive Nutzung der Sprache durch die Studierenden im Präsenzunterricht bzw. in den Onlinesitzungen erreicht werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist vom Bewerber jeweils innerhalb der gemäß § 5 Abs. 8 vom Prüfungsausschuss UNIcert® bekanntgegebenen Fristen nach den auf der Internetseite des Sprachlernzentrums veröffentlichten Anmeldevorgaben zu stellen.

(4) Zur mündlichen Prüfungsleistung des letzten Moduls auf der UNIcert®-Stufe I meldet sich der Prüfling schriftlich über den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung an.

(5) Auf den UNIcert®-Stufen II und III ist vom Bewerber ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den

Prüfungsausschuss UNlcert® zu richten und innerhalb der Fristen zu stellen, die gemäß § 5 Abs. 8 vom Prüfungsausschuss veröffentlicht werden.

(6) Dem Antrag auf Zulassung zu einer UNlcert®-Prüfung auf den Stufen II und III sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, die folgenden Unterlagen im Original beizufügen:

1. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung des Bewerbers als Nachweis für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1;
2. Nachweis über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2;
3. eine Erklärung des Bewerbers, ob er diese Prüfung schon einmal nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Bei fachspezifischen Angeboten können abweichende Voraussetzungen festgelegt werden.

(7) Die Prüfungstermine sowie die Termine und Fristen für die Antragstellung auf Zulassung zu den UNlcert®-relevanten Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss UNlcert® zu Beginn des Semesters auf der Internetseite des Sprachlernzentrums gemäß § 5 Abs. 8 bekannt gegeben. Bei fachspezifischen Angeboten können ergänzende Formen der Bekanntgabe festgelegt werden (siehe Anlage 2).

(8) Die Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin.

(9) Die Ablehnung der Zulassung zu einer UNlcert®-Prüfung auf den Stufen II und III ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Klausurarbeiten sowie mündliche Prüfungsleistungen beim letzten Modul der UNlcert®-Stufe I können innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs höchstens zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilprüfungen auf den UNlcert®-Stufen II und III können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Maßgeblich ist das Datum der jeweiligen Bekanntgabe im Sinne von § 11. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Wiederholungsversuch unternommen, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder eines ihrer Teile zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 10

Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Die Bewertung der Klausurarbeit auf UNlcert®-Stufe I erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 1 durch einen Prüfer. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten auf den UNlcert®-Stufen II und III werden von zwei Prüfern bewertet. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling gemäß den Regelungen in § 11 bekanntzugeben.
2. Die mündlichen Prüfungsteile auf allen UNlcert®-Stufen werden stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Verlauf der Prüfung wird anhand eines Bewertungsrasters oder durch Führung eines Verlaufsprotokolls festgehalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in

Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind. Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers für eine schriftliche Prüfung auf den Stufen II und III diese in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss UNIcert®. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern im Sinne des § 6 zu bewerten.

(2) Alle Ergebnisse von Teilprüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein; diese wird dann auf eine der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Noten gerundet. Bei der Bildung der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Prüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die für das UNIcert®-Zertifikat Stufe I relevante Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Teile der Klausurarbeit des letzten Ausbildungsabschnitts (zu je 25 %) und der im letzten Ausbildungsabschnitt erbrachten produktiven mündlichen Prüfungsleistung (25 %) errechnet.

§ 11

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Das Ergebnis der Prüfungen wird wie auf der Internetseite des Sprachlernzentrums beschrieben bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung auf der UNIcert®-Stufe I wird - entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – unverzüglich nach Feststehen durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Das Gesamtergebnis einer UNIcert®-Prüfung auf den UNIcert®-Stufen II und III wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss UNIcert® unverzüglich nach Feststehen mitgeteilt. Die Bekanntmachung erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben oder per E-Mail an den Prüfling. Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der die erzielten Noten angibt.

Abschnitt 5

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 12

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge

(1) Der Bewerber kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch beim Prüfungsausschuss UNIcert® von der Prüfung abmelden, eine Abmeldung auf schriftlichem Weg bleibt vorbehalten. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim

Prüfungsausschuss UNIcert®. Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Bewerber nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist können Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss UNIcert® unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausurarbeit aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss UNIcert® kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss UNIcert® den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss UNIcert® geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss UNIcert® die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 13

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Maßnahmen im Sinne von Satz 1 und Satz 2 werden von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen, mit Begründung aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss UNIcert® weitergeleitet. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Verstoßes kann der Prüfling von der UNIcert®-zertifizierten Fremdsprachenausbildung insgesamt ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss UNIcert®. Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss UNIcert® überprüft werden.

(2) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines UNIcert®-Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss UNIcert® nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die betreffende Prüfung als nicht bestanden erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung eines UNlcert®-Zertifikats nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der betreffenden Klausurarbeit und der mündlichen Prüfungsleistung im letzten Modul (UNlcert®-Stufe I) bzw. der gesamten UNlcert®-Prüfung (Stufen II und III) geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung, zu der UNlcert®-zertifizierten Fremdsprachenausbildung oder die Erteilung eines UNlcert®-Zertifikats (Stufe I) bzw. die Zulassung zu der UNlcert®-Prüfung (UNlcert®-Stufen II und III) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss UNlcert® unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Entscheidung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

(5) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Ordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Schutzvorschriften

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils geltenden Fassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Der Mitteilung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag des Prüflings an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNlcert® die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit in Anspruch nehmen will, dem Prüfungsausschuss UNlcert® unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

Abschnitt 6
Bewertung, Zertifikat und Einsichtnahme

§ 15

Ergebnis und Zertifikat; Antragstellung auf Erteilung des Zertifikats

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Noten auszudrücken:

1,0	1,3	---	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilprüfung schlechter als 4,0 bewertet ist (Sperrklausel). Das gilt auch für die einzelnen Teile der Klausurarbeit auf UNIcert®-Stufe I. Für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache sind hiervon abweichende Regelungen möglich.

(3) Das Zertifikat, welches auf der UNIcert®-Stufe I vergeben wird, enthält die Noten der einzelnen Prüfungsteile der Klausurarbeit und der erbrachten mündlichen Leistung. Das Zertifikat, welches auf den UNIcert®-Stufen II und III vergeben wird, gibt die Einzelnoten der Teilprüfungen an. Die Zertifikate enthalten ferner

- die Gesamtnote;
- die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gemäß ECTS;
- Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung;
- generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, der Ziel- und englischer Sprache) sowie
- eine Angabe dazu, an welcher Stufe des GeR sich die verliehene UNIcert®-Stufe orientiert.

Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss UNIcert® unterzeichnet. Eventuelle Abweichungen von Satz 4 sind Anlage 2 zu entnehmen.

(4) Der Absolvent erhält das UNIcert®-Zertifikat im Anschluss an das Prüfungsverfahren, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.

§ 16

Einsichtnahme

Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Aushändigung des UNIcert®-Zertifikats bzw. nach Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNIcert® Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 17
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels
Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20. Januar 2016, des Eilentscheids des Dekans vom 2. Februar 2016 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 8. März 2016.

Bonn, 24. März 2016

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1

UNIcert®-Ausbildungsordnung des Sprachlernzentrums der Universität Bonn

1. Ausbildungsangebot

Das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNIcert® kann auf den nachfolgend aufgeführten Niveaustufen und Sprachen an der Universität Bonn erworben werden.

Zu beachten ist dabei, dass das Grundangebot jedes Semester gemacht wird (Spanisch auf der Stufe UNIcert® I, Englisch auf der Stufe UNIcert® II und Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache auf der Stufe UNIcert® III.) Alle darüber hinaus aufgeführten Angebote sind Zusatzangebote, die das Sprachlernzentrum je nach Kapazität im jeweiligen Semester anbietet. Das Zusatzangebot wird zu Beginn des Anmeldezeitraums im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und per Aushang in den Räumen des Sprachlernzentrums bekannt gemacht.

Die Kurse auf der UNIcert®-Stufe I sind in der Regel allgemeinsprachlich ausgerichtet.

Die Ausbildung zum Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert® II in Englisch kann sowohl allgemein ausgerichtet als auch mit einem fachsprachlichen Schwerpunkt versehen sein, der auf Naturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften gelegt werden kann.

Auf der UNIcert®-Stufe III wird neben der allgemeinsprachlichen Ausbildung die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache angeboten (siehe Anlage 2).

Alle Module schließen mit einer Prüfung in Form einer Klausurarbeit ab. In den Modulen B1 werden zudem benotete mündliche Leistungen erbracht. Auf den Stufen II und III werden gesonderte UNIcert®-Prüfungen abgenommen.

1.1 Grundangebot

UNIcert®-Stufe I

Spanisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A1/A2	keine	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online- Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
A2/B1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1/A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkennt- nisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online- Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
B1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2/B1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkennt- nisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online- Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling	6 Zertifikat UNIcert® I Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisen des Moduls B1

UNIcert®-Stufe II

Englisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
B2.1	Nachweis über entsprechende Sprachkennt-nisse auf dem Niveau B1	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
B2.2	erfolgreicher Abschluss des Moduls B2.1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkennt-nisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Leseverstehen und schriftliche Textproduktion Dauer: 120 Minuten + 15-30 Minuten Hörverstehen Mündlicher produktiver Teil, Dauer: 15 bis 30 Minuten	6 Zertifikat UNIcert® II

UNIcert®-Stufe III

Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache

1.2 Zusatzangebot

Diese Kurse werden als zusätzliche Angebote zu Beginn des Anmeldezeitraums im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und per Aushang im Sprachlernzentrum bekannt gemacht.

UNicert®-Stufe I

Englisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A2/B1	Nachweis über entsprechende Sprachkennt- nisse (Niveau A1)	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online- Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
B1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2/B1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkennt- nisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online- Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling	6 Zertifikat UNicert® I Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnach- weisen des Moduls B1

UNIcert®-Stufe I

Französisch, Italienisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A1/A2	keine	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
A2/B1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1/A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkennt-nisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
B1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2/B1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkennt-nisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling	6 Zertifikat UNIcert® I Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisen des Moduls B1

UNicert®-Stufe I

Niederländisch, Schwedisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A2	keine	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
B1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling	6 Zertifikat UNicert® I Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisen des Moduls B1

UNIcert®-Stufe II

Spanisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen.

Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
B2.1	Nachweis über entsprechende Sprachkennt- nisse (Niveau B1)	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online- Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
B2.2	erfolgreicher Abschluss des Moduls B2.1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkennt- nisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online- Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Leseverstehen und schriftliche Textproduktion Dauer: 120 Minuten + 15 bis 30 Minuten Hörverstehen Mündlicher produktiver Teil Dauer: 15 bis 30 Minuten	6 Zertifikat UNIcert® II

UNicert®-Stufe III

Englisch, Spanisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Auf dem Niveau C1 GeR sind C1-Kurse mit Schwerpunkten nach Wahl zu belegen. Eine Reihenfolge, in der die Kurse besucht werden müssen, ist nicht vorgesehen.

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
C1	Nachweis über entsprechende Sprachkennt- nisse (Niveau B2)	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online- Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
C1	Nachweis über entsprechende Sprachkennt- nisse (Niveau B2)	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online- Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Leseverstehen, schriftliche Textproduktion Dauer: 150 Minuten + 30 bis 45 Minuten Hörverstehen Mündlicher produktiver Teil Dauer: 30 bis 45 Minuten	6 Zertifikat UNicert® III

2. Ausbildungsprogramm

2.1 UNlcert®-Stufe I (10-15 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen - GeR. Die Stufe umfasst für die Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch drei Module à 5 SWS; für Englisch, Niederländisch und Schwedisch zwei Module à 5 SWS.

Voraussetzungen:

Für die Sprachen Niederländisch, Schwedisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Für Englisch ist der Nachweis des Niveaus A1 GeR erforderlich, das durch einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate (z.B. DELE, DELF, IELTS) nachzuweisen ist.

Ziele der UNlcert® I-Stufe sind, dass der Studierende

- einfache zusammenhängende Äußerungen, die sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Wortschatzes ausgewählter Themen bewegen, versteht;
- einfache Texte, die sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes ausgewählter Themen bewegen, versteht;
- einem einfachen Text bestimmte Kerninformationen entnehmen kann;
- mit den wichtigsten Hilfsmitteln (z. B. Nachschlagewerken) vertraut ist;
- sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Wortschatzes zu einfachen Sachverhalten verständlich äußern und sich an einfachen Gesprächen kommunikativ wirksam beteiligen kann;
- eigene Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen formulieren und auf die anderer sprachlich reagieren kann;
- im Rahmen eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes einfache Texte niederschreiben und die wichtigsten Grundstrukturen im Textzusammenhang bilden kann;
- mit einfachen Textsorten des Alltags vertraut ist.

Die Studierenden vertiefen die Grundkenntnisse der Grammatik und des Wortschatzes der jeweiligen Sprache. Sie erweitern einen Grundwortschatz sowie eine Grundkompetenz für die Produktion und Rezeption einfacher sprachlicher Äußerungen unter Berücksichtigung interkulturell relevanter Aspekte, um ausgewählte Situationen mündlich und schriftlich zu bewältigen. Darüber hinaus erweitern sie ihre grundlegenden landeskundlichen Kenntnisse. Jedes Modul schließt mit einer Klausurarbeit (Modulabschlussprüfung) ab, die zum Besuch des jeweils darauffolgenden Moduls bestanden werden muss. Das letzte Ausbildungsmodul schließt zusätzlich mit einer mündlichen Prüfungsleistung ab.

2.2 UNlcert®-Stufe II (10 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau B2 des GeR. Die Stufe umfasst zwei Module à 5 SWS.

Voraussetzungen:

UNlcert® I, erfolgreicher Abschluss des UNlcert®-Kurses Stufe I (Modul B1) oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate nachzuweisen sind.

Ziele der UNlcert®-Stufe II (allgemeinsprachlich und fachsprachlich) sind, dass der Studierende

- einer mittelschweren längeren Äußerung sowie mehreren Kurzdialogen, die sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch noch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Grundwortschatzes bewegen, die wichtigsten Informationen entnimmt;
- mittelschwere längere Texte, die sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachbezogenen Grundwortschatzes bewegen, versteht und diesen alle wichtigen Informationen und bestimmte Einzelaussagen entnehmen kann;
- in einem wissenschaftlichen Text die wichtigsten Termini findet;
- sicheren Umgang mit den wichtigsten Hilfsmitteln (Nachschlagewerke etc.) zeigt;
- sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch noch begrenzten Grundwortschatzes zu einem studien- und berufsbezogenen mittelschweren Thema allgemeinsprachlicher oder fachsprachlicher Art verständlich und kommunikativ wirksam äußern kann;
- an Gesprächen und Diskussionen eines mittleren Anspruchsniveaus aktiv teilnehmen kann;
- Informationen, Erfahrungen und Meinungen in Form eines vorbereiteten Kurzvortrags zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Thema vortragen kann;
- sich in längeren zusammenhängenden Sätzen zu einfachen studien- und berufsbezogenen Themen im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Grundwortschatzes äußern kann;
- Informationen, Erfahrungen und Meinungen zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Thema schriftlich wiedergeben kann;
- mittelschwere Texte der wichtigsten Textsorten aus dem Studien- und Berufsalltag abfassen kann.

Die Studierenden festigen und erweitern ihre Kenntnisse des Wortschatzes und der grammatischen Strukturen sowie die korrekte Aussprache, Intonation und Orthografie für eine angemessene Bewältigung der gebräuchlichsten Kommunikationssituationen im Alltag, Studium und Beruf. Darüber hinaus werden wichtige landeskundliche Spezifika vermittelt. Das erste Modul (B 2.1) wird mit einer Klausurarbeit abgeschlossen, die zur Teilnahme am zweiten Modul (B 2.2) bestanden werden muss. Das zweite Modul wird mit einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

2.3 UNlcert®-Stufe III

Auf der UNlcert®-Stufe III wird neben der allgemeinsprachlichen Ausbildung (Zusatzangebot) die fachsprachliche Ausbildung für Juristen angeboten. Die beiden Ausbildungen unterscheiden sich in einigen Punkten voneinander. Im Folgenden wird die allgemeinsprachliche Ausbildung dargestellt. Die fachsprachliche Ausbildung für Juristen ist Anlage 2 zu entnehmen.

UNlcert®-Stufe III – allgemeinsprachlich (10 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau C1 des GeR. Die Stufe umfasst zwei Module à 5 SWS.

Voraussetzungen:

UNlcert® II, erfolgreicher Abschluss des UNlcert-Kurses Stufe II (Modul B2.2) oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate nachzuweisen sind.

Ziele der UNlcert®-Stufe III – allgemeinsprachlich sind, dass der Studierende

- schwierige authentische Äußerungen und Ausführungen allgemeinsprachlichen Inhalts mit erweitertem Wortschatz und erweiterten Strukturen und ausgewählter Thematik versteht;
- sowohl explizite als auch implizite Mitteilungsinhalte und Meinungsäußerungen erfasst;
- Aufbau und Kernpunkte eines anspruchsvollen Hörtextes erfasst;
- längeren Vorlesungen bestimmte Informationen entnehmen kann;
- in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche authentische Texte ausgewählter Themengebiete versteht;
- bei intensivem Lesen explizite und implizite Informationen erfasst;
- den logischen Aufbau eines Textes sowie die Meinung des Autors erfassen kann;
- bei extensivem Lesen einen schwierigeren Text nach inhaltlichen und sprachlichen Kriterien beurteilen und ihm wesentliche Global- und Einzelinformationen entnehmen kann;
- sich die Terminologie eines Wissenschaftsgebiets selbst erarbeiten kann;
- sich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemeinsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigen Themen, die für ein Studium und einen Auslandsaufenthalt relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern kann;
- seine persönliche Meinung und Argumente zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen kann;
- Referate oder Berichte über Themen allgemeinsprachlicher Art frei oder mit Hilfe von Notizen vortragen und ein fachbezogenes Thema kommentieren oder anhand eines Thesenpapiers erörtern kann;
- eine ausgewogene mündliche Zusammenfassung der Kernpunkte eines längeren Textes geben kann;
- Texte aller für Studium und Auslandsaufenthalt relevanten Textsorten abfassen kann.

Das erste Modul wird mit einer Klausurarbeit abgeschlossen. Das zweite Modul wird mit einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen.

2.4 Regelungen für Quereinsteiger auf den Stufen und I und II

Der Einstieg in ein laufendes Ausbildungsprogramm ist auf den UNlcert®-Stufen I und II nur dann möglich, wenn im Rahmen einer vorherigen Einstufung im Sinne von § 3 Abs. 2 die für die Teilnahme an einer Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Feststellung des Sprachstands führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem Einstiegsniveau liegenden UNlcert®-Stufe. Näheres ist in der Ordnung geregelt.

Anlage 2

Abweichende und ergänzende Bestimmungen für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache

1. Lernziele des Programms der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen (16 SWS), UNIcert®-Stufe III

Die Lernziele der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen orientieren sich am Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen - GeR.

Die Ziele entsprechen vollumfänglich denen der allgemeinsprachlichen Ausrichtung auf der UNIcert®-Stufe III (siehe Anlage 1). Ein besonderer Schwerpunkt der FFA für Juristinnen und Juristen liegt darüber hinaus auf der Entwicklung einer fachbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikationsfähigkeit. Gleichzeitig sollen die Studierenden beispielsweise ausgewählte Teilbereiche des Anglo-Amerikanischen Rechts sowie rechtsvergleichende Themen in ihren Grundzügen kennenlernen.

2. Abweichende und ergänzende Bestimmungen für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache zu den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Bonn für die Fremdsprachenausbildung nach UNIcert® Stufen I bis III

2.1 Gegenstand und Zweck der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen

Auf UNIcert®-Stufe III existiert ein Programm zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache (Bonner FFA für Juristinnen und Juristen), an dem gleichzeitig in der Regel jeweils höchstens 25 Studierende teilnehmen können. Dieses Programm wird jedes Semester durchgeführt, sofern mindestens 8 Personen einen Antrag auf Zulassung gestellt haben und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Bonner FFA für Juristinnen und Juristen umfasst insgesamt 16 Semesterwochenstunden (SWS) (240 Kontaktstunden bzw. 480 Stunden Arbeitsaufwand, die 16 Leistungspunkten entsprechen). Die Kurse erstrecken sich über drei Semester, wobei das erste und das zweite Semester der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen jeweils Kurse im Umfang von 6 SWS beinhalten, während im letzten Semester 4 SWS zu belegen sind. Sämtliche vorgesehenen Kurse sind obligatorisch und in der vorgegebenen Reihenfolge zu belegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der Regelungen in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung möglich.

2.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen

- 2.2.1 An der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen können Studierende, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in einem Studiengang des Fachbereichs Rechtswissenschaft eingeschrieben oder dort als Zweithörer registriert sind, teilnehmen.
- 2.2.2 Da die Ausbildung in wesentlichen Teilen aus der Befassung mit rechtsvergleichenden Themen und ausländischem Wirtschafts- und Verfassungsrecht besteht, setzt die Teilnahme an der FFA für Juristinnen und Juristen ergänzend zu § 3 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung voraus, dass die Studierenden bereits grundlegende Kenntnisse des deutschen Rechts sowie der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie erworben haben.
- 2.2.3 Die Bewerber sollten sich zumindest im dritten Semester des Studiums der Rechtswissenschaft befinden und die Vorlesung „Einführung in das Angloamerikanische Recht“ oder eine inhaltlich damit vergleichbare Veranstaltung gehört haben. Sie müssen die zur Vorlesung „Einführung in das

Angloamerikanische Recht“ oder einer inhaltlich vergleichbaren Veranstaltung angebotene Klausurarbeit vor Abschluss des ersten FFA-Programmsemesters bestanden haben.

- 2.2.4 Die Bewerber sollen die Vorlesungen „Einführung in das BGB und AT“, „Staatsrecht I“ und „Schuldrecht I“ oder inhaltlich vergleichbare Veranstaltungen gehört und sie müssen die dazu angebotenen Klausuren vor Beginn des ersten FFA-Programmsemesters bestanden haben.
- 2.2.5 Die Bewerber müssen an den Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen Teil des BGB sowie zum Staatsrecht I oder an inhaltlich vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften vor Beginn des ersten Programmsemesters teilgenommen haben.
- 2.2.6 Die Vorlesung „Staatsrecht II“ sollte gehört und an den angebotenen Arbeitsgemeinschaften zum Staatsrecht II sowie zum Schuldrecht I sollte teilgenommen worden sein.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaft ersetzt die Voraussetzungen, wie sie in den Punkten 2.2.1 sowie 2.2.3 bis 2.2.6 bestimmt sind.

- 2.2.7 Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann der Nachweis darüber, dass die für die Teilnahme an der FFA für Juristinnen und Juristen erforderlichen Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B2 GeR) vorhanden sind, nur durch die Teilnahme an einem in Zusammenarbeit mit dem Rechtswissenschaftlichen Fachbereich durchgeführten Einstufungstest erbracht werden, zu dem die Bewerber nach Antragstellung und bei Erfüllung der in den Punkten 2.2.1 sowie 2.2.3 bis 2.2.6 genannten Voraussetzungen vorab schriftlich eingeladen werden. Die Einstufung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 15 Minuten.
- 2.2.8 Abweichend von § 3 Abs. 3, insbesondere Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist zur FFA für Juristinnen und Juristen ein Antrag auf Zulassung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage einer Bescheinigung über die Einschreibung als Ersthörer bzw. über die Registrierung als Zweithörer in einem Studiengang Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in einem Studiengang des Fachbereichs Rechtswissenschaft zusammen mit dem Nachweis über die Erfüllung der in dieser Anlage, Punkt 2.2.3 bis 2.2.6 genannten weiteren Voraussetzungen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNlcert® zu richten. Die Entscheidung über die Zulassung zur FFA für Juristinnen und Juristen trifft der Prüfungsausschuss UNlcert®. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Einstufungstests. Soweit mehr Bewerber vorhanden sind, die zumindest das erforderliche Niveau B2 des GeR aufweisen, als Plätze vorhanden sind, werden die Plätze im Wege des Losverfahrens verteilt. Eine Ablehnung der Zulassung zur FFA für Juristinnen und Juristen ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2.3 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

- 2.3.1 Die Prüfungstermine sowie die Termine und Fristen für die Antragstellung auf Zulassung zu einer UNlcert®-Prüfung werden ergänzend zu § 5 Abs. 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auch in den prüfungsrelevanten Kursen und auf der Internetseite der FFA für Juristinnen und Juristen bekanntgegeben.
- 2.3.2. Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ist die Teilnahme regelmäßig, wenn der

Studierende nicht an mehr als zwei Terminen eines Kurses (insgesamt 4 Unterrichtsstunden bei einem Kursumfang von 2 SWS, insgesamt 8 Unterrichtsstunden bei einem Kursumfang von 4 SWS) oder in einem entsprechenden Teil der Blockveranstaltung gefehlt hat. Die Teilnahme ist abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 erfolgreich, wenn der Studierende aktiv teilgenommen und Hausaufgaben regelmäßig erledigt hat.

- 2.3.3 Als Nachweise gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 gelten für die Studierenden in der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen die von den Dozenten der Kurse geführten Anwesenheitslisten, die von den Studierenden zu jedem Kurstermin zu unterzeichnen sind, sowie die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme, die die Dozenten zum Ende eines jeden Kurses an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übersenden.

2.4 Anerkennung und Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 4 Abs. 1 werden Leistungen im Rahmen der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen nur dann angerechnet, wenn diese zudem nach Art und Umfang den juristischen Inhalten der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen entsprechen. § 3 Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt.

2.5 Gewichtung der Teilprüfungen zum Erwerb des UNIcert®-Zertifikats auf Stufe III

Die in § 7 Abs. 6 genannten Teilprüfungen werden wie folgt gewichtet:

Die mündliche und schriftliche Prüfung werden gleich gewichtet und gehen zu je 50 % in die Endnote ein.

- | | |
|---|------|
| 1) Mündlicher Teil | |
| - Mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen): | 25 % |
| - Mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen): | 75 % |
| 2) Schriftlicher Teil | |
| - schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen): | 30 % |
| - schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben): | 70 % |

2.6 Zertifikat

Ergänzend zu § 15 Abs. 3 Satz 4 wird das Zertifikat auch von dem Vorsitzenden des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs unterzeichnet.

3. Struktur des Programms/Lehrveranstaltungen

Das Programm ist wie folgt aufgebaut:

- 1. FFA-Semester: insgesamt 6 SWS

Kurs 1: 4 SWS

Pro-Seminar mit besonderem Schwerpunkt auf der Vermittlung der Rechtssprache des angloamerikanischen Raums.

Kurs 2: 2 SWS

Pro-Seminar zur Vertiefung/zum Ausbau der in Kurs 1 erworbenen sprachlichen Fähigkeiten sowie z. B. zum Erwerb spezifisch juristischer Recherchemöglichkeiten.

- 2. FFA-Semester: insgesamt 6 SWS

Kurs 1: 2 SWS

Seminar, beispielsweise zur Vermittlung zentraler Felder des anglo-amerikanischen Privatrechts u. a. anhand der Diskussion sogenannter „*Landmark cases*“.

Kurs 2: 2 SWS

Seminar, beispielsweise zur Vermittlung zentraler Felder des Verfassungsrechts z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika.

Kurs 3: 2 SWS

Seminar, beispielsweise zur Vermittlung der Grundzüge des Zivilprozessrechts z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika.

- 3. FFA-Semester: 4 SWS

Kurs 1: 2 SWS

Seminar, beispielsweise zu grundlegenden Fragen des Internationalen Wirtschaftsrechts.

Kurs 2: 2 SWS

Seminar, beispielsweise zu grundlegenden Fragen des Internationalen Schiedsverfahrensrechts.

Alle Seminare können gegebenenfalls auch als Blockveranstaltung ausgestaltet sein. Deren Umfang entspricht der jeweils oben angegebenen Semesterwochenstundenzahl. In den Seminaren sind zur Vor- und/oder Nachbereitung bzw. zur Vertiefung der Kursinhalte nach Bekanntgabe durch den jeweiligen Dozenten gegebenenfalls schriftliche und/oder mündliche Hausaufgaben zu machen, gegebenenfalls Vorträge vorzubereiten/zu halten sowie gegebenenfalls schriftliche Ausarbeitungen zu verfassen.